

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Heinsberg

Aktenzeichen: 370.0022 - 23/22/1.6.2

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird öffentlich bekannt gegeben:

Die Windpark Waldfeucht II GmbH & Co., Industriestraße 50, 52525 Heinsberg und die AF BMR Windenergie Waldfeucht GmbH, Berliner Ring 11, 52511 Geilenkirchen beantragen jeweils ein freiwilliges Änderungs genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ihrer Genehmigung zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 4 und 16) gemäß Ziffer 1.6 Spalte 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen der Gemeinden Selfkant Gemarkung Saeffelen, Flur 8, Flurstück 113 und Gemeinde Waldfeucht, Gemarkung Waldfeucht, Flur 8, Flurstück 198.

Die Vorhaben bildet gemeinsam mit 23 weiteren Windenergieanlagen eine Windfarm im Sinne des UVPG und fällt somit unter Nr. 1.6.1 - 20 oder mehr Windkraftanlagen - Spalte 2 „X“ der Anlage 1 UVPG und es besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Für eine bestehende Windenergieanlage wurde jedoch bereits im Jahre 2018 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Deshalb wurde im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG geprüft, ob das beantragte Vorhaben zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Die Änderung der Anlagen bezieht sich auf die Nachtkennzeichnung von Dauer- auf bedarfsgerechte Befeuerung.

Die Prüfung hat ergeben, dass zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die Änderung der Nachtkennzeichnung nicht zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Heinsberg, den 24.06.2022

Der Landrat

gez.

Pusch